

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rheine vom ____ . Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 17. Dezember 2009 beschlossen:

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 60,00 Euro;
- b) für den zweiten Hund 78,00 Euro;
- c) für jeden weiteren Hund 96,00 Euro;
- d) für den ersten gefährlichen Hund 420,00 Euro
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 480,00 Euro;
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 540,00 Euro.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Der § 2 Abs 2 wird wie folgt geändert:

In der Auflistung der als gefährlich eingestuften Rassen wird unter Ziffer 5 die Rasse „Alano“ gestrichen.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.